

Die erfolgreiche Amtszeit von Regierungsrat Bernhard Koch ist zu Ende gegangen

Bernhard Koch, seit 2000 Regierungsrat im Kanton Thurgau und seit dem 1. Juni 2006 Vorsteher des Departementes für Finanzen und Soziales, machte Ende Mai 2014 für den designierten Nachfolger, Dr. Jakob Stark, Platz und darf sich nun seinem wohlverdienten Ruhestand widmen.

Es steht uns nicht zu, einzelne Regierungsratsmitglieder zu qualifizieren, dennoch darf an dieser Stelle gesagt werden, dass Bernhard Koch die Interessen der Thurgauerinnen und Thurgauer sowie der hier ansässigen Firmen über alle Massen gefördert und dies zum Wohle unserer Wirtschaft umgesetzt hat. Dieser Spagat, den einzelnen Individuen und Steuerzahlern einerseits und andererseits dem Anspruch der Öffentlichkeit auf nachhaltige Finanzierung der öffentlichen Aufgaben unter Einhaltung des Service Public gerecht zu wer-

den, war kein leichtes Unterfangen.

Wir wollen kurz Replik halten und die während der Amtszeit von Bernhard Koch umgesetzten steuerlichen Massnahmen unter die Lupe nehmen. Wie es nicht anders hätte sein können, wurde am

29. April 2014 das Entlastungspaket für den Kanton Thurgau durch den Regierungsrat präsentiert. Bernhard Koch stellte dieses wichtige Paket noch vor seinem Abgang aus dem Regierungsrat der breiten Öffentlichkeit vor. Ein Massnahmenpaket, welches der Regierung im Kanton Thurgau aus Wirtschaftskreisen einhellig Lob einbrachte, weil es eben von Steuererhöhungen im Wesentlichen Abstand nimmt und dafür auf Kostensenkungsprogramme in der öffentlichen Verwaltung setzt. Mit geplanten Einsparungen und Mehreinnahmen von rund CHF 48 Mio. will man den schleichenden Staatsdefiziten zu Leibe rücken.

Wir sagen an dieser Stelle herzlichen Dank für die jederzeit wertvolle Zusammenarbeit mit Regierungsrat Bernhard Koch. Er förderte zahlreiche erfolgreiche Ansiedlungsprojekte für neu zugezogene Unternehmen und Ausbauprojekte der bestehenden Unternehmen im Kanton Thurgau, auch in Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung des Kantons Thurgau, welche er begleitet und hervorragende Lösungen mitunterstützt hat.



www.provida.ch

Inhalt

Schadenersatz für Steuerbussen?

Steuerbussen, welche dem Steuerpflichtigen aufgrund eines eigenen Verschuldens auferlegt werden, stellen zivilrechtlich keinen Schaden dar, für welchen der Steuervertreter belangt werden könnte.

SEITE 2

Auf die Wartung kommt es an: Flott unterwegs mit Nater AG

In Sachen LKW und Transporter hat die Nater AG Nutzfahrzeuge in der Ostschweiz die Nase vorn.

SEITE 4

Rollende Steuergesetzrevisionen und Steuerfussenkungen im Kanton Thurgau (ein Modell)

Regierungsrat Bernhard Koch ist auf den 31. Mai 2014 als Departementes-Chef zurückgetreten und hat Dr. Jakob Stark, seinem Nachfolger, Platz gemacht.

SEITE 6

Neue Praxis bei der Umqualifizierung von Dividenden in Lohn?

Das Bundesgericht hat die Spielregeln für die Erhebung der AHV auf Dividendenausschüttungen in mehreren Entscheidungen konkretisiert.

SEITE 7

Michael Arndt

dipl. Steuerexperte

Geschäftsleiter Provida Consulting AG

Schadenersatz für Steuerbussen?

Steuerbussen, welche dem Steuerpflichtigen aufgrund eines eigenen Verschuldens auferlegt werden, stellen zivilrechtlich keinen Schaden dar, für welchen der Steuervertreter belangt werden könnte.



Dr. Beat Hirt,
Verwaltungsratspräsident
der Provida-Gruppe

Sachverhalt

Die C AG, ihr Hauptaktionär A und dessen Ehefrau B wurden in Steuerangelegenheiten von der X Treuhand AG beraten und vertreten.

Die C AG hatte kurz nacheinander einen Porsche Carrera sowie einen Mercedes Roadstar erworben. Der Mercedes wurde innerhalb von zwei Jahren auf Fr. 1.– abgeschrieben, der Porsche nach drei Jahren von A zum Restbuchwert von Fr. 10'000.– übernommen.

Die unterpreisliche Entnahme des Porsches sowie die Abschreibungen auf dem Mercedes wurden vom zuständigen Steuerkommissär nicht akzeptiert und aufgerechnet. Weil die Abschreibungen und geldwerten Leistungen der C AG an die Eheleute A und B nicht korrekt verbucht und deklariert worden waren, eröffnete die Steuerverwaltung ein Nach- und Strafsteuerverfahren, das für alle Beteiligten mit Bussen wegen vorsätzlicher vollendeter Steuerhinterziehung endete.

In der Folge machten die Gebüssten geltend, das Strafverfahren sei aufgrund mangelhafter Beratung ihrer Treuhänderin entstanden und verlangten von ihr Schadenersatz.

Während das Handelsgericht des Kantons St. Gallen die Begehren noch teilweise schützte, hiess das Bundesgericht die von der beklagten Treuhänderin dagegen erhobene Beschwerde vollumfänglich gut und bestätigte seine bisherige Praxis, wonach die Überwälzung einer Steuerbusse ausgeschlossen ist (BGE 134 III 59).

Kommentar

1. Grundsatz der Nichtüberwälzbarkeit von Steuerbussen

Das Bundesgericht geht vom Grundsatz aus, dass Bussen als strafrechtliche Sanktionen höchstpersönlicher Natur sind und nicht auf einen Dritten überwälzt werden können:

«Mit der höchstpersönlichen Natur der Busse ist (...) nicht vereinbar, dass der Gebüsste bezüglich der durch sie erlittenen Vermögensverminderung von einem Dritten wegen einer Vertragsverletzung Schadenersatz zugesprochen erhält (BGE 115 II 72 Erw. 3b S. 75)».

2. Ausnahme bei unterlassenem Hinweis auf Selbstanzeige?

In der Lehre wird die Auffassung vertreten, der Steuerberater könne zumindest für einen Teil der Busse belangt werden, wenn er den Pflichtigen nicht auf die Möglichkeit hingewiesen habe, mittels rechtzeitiger Selbstanzeige eine Strafmilderung zu erlangen.

Das Bundesgericht nimmt zu dieser Frage nicht abschliessend Stellung. Ein Rückgriff auf den Steuerberater wegen unterlassener Aufklärung dürfte jedoch in folgenden Fällen ausgeschlossen sein:

- Dem Pflichtigen war die Möglichkeit zur Selbstanzeige bekannt.
- Der Pflichtige hätte sich auch bei korrekter Aufklärung nicht selber angezeigt.

3. Ausnahme für ohne eigenes Verschulden auferlegte Bussen?

Weiter wird die Meinung vertreten, wenn und soweit ein Steuerpflichtiger eine Busse ohne eigenes Verschulden zu bezahlen habe, er von seinem Steuerberater Schadenersatz verlangen könne.

Das strafrechtliche Verschuldensprinzip gilt grundsätzlich auch für Steuerstrafen. Steuerhinterziehung gemäss Art. 175 DBG und § 208 StG TG setzt in subjektiver Hinsicht ein Verschulden des Bestraften in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Letzteres bedeutet: Was der Steuerpflichtige auch ohne die Aufklärung des Beraters bzw. trotz seines Tätigwerdens hätte erkennen können und vermeiden müssen, gereicht ihm selbst zum Vorwurf und schliesst den Rückgriff aus.



BGE-Urteil

Nutzung von Geschäftsfahrzeugen (Nachtrag)

4. Schlussfolgerungen

Auf den ersten Blick – und insbesondere aus Sicht der Steuerpflichtigen – erscheint der Entscheid des Bundesgerichtes als hart. Er führt deutlich vor Augen, dass der Beizug eines Vertreters in Steuerangelegenheiten den Pflichtigen nicht von jeglicher Verantwortung für die korrekte Deklaration entbindet. In diesem Zusammenhang sind folgende Aspekte zu beachten:

- a) Steuerbussen sind echte Strafen, auf die das Schuldprinzip Anwendung findet. Pflichtige, welche der Auffassung sind, dass ihnen aufgrund der vertraglich vereinbarten Beratung kein eigenes Verschulden anzurechnen ist, müssen die gegen sie verhängte Busse anfechten.
- b) Der Beizug eines Steuervertreters schliesst eine Bestrafung des Pflichtigen nicht per se aus. Getreu dem Prinzip «Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser», darf sich der Pflichtige nicht ohne weiteres auf die Arbeit seines Beraters verlassen. Wer eine vom Treuhänder fehlerhaft vorbereitete Steuererklärung ungeprüft unterzeichnet, setzt sich dem Vorwurf der Fahrlässigkeit aus.
- c) Das Bundesgericht stellt den Steuerberatern keinen Persilschein aus. Wer als Treuhänder an einer Steuerhinterziehung mitwirkt, sei es als Anstifter, Mittäter oder Gehilfe, macht sich gemäss Art. 177 Abs. 1 DBG und § 210 Abs. 1 StG TG nicht nur selbst strafbar, sondern haftet auch solidarisch für die hinterzogene Steuer.
- d) Der Entscheid des Bundesgerichtes bezieht sich nur auf Steuerbussen. Für die (Nach-)Steuerfolgen unsorgfältiger Beratung ändert sich an der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des Beraters nichts.

Gegenüber den Steuerbehörden sitzen der Pflichtige und sein Treuhänder gewissermassen im gleichen Boot. Der Fehler des einen kann auch den anderen treffen. Die Beachtung des Vier-Augen-Prinzips ist deshalb jedem Steuerpflichtigen unbedingt zu empfehlen.



Bundesfinanzministerium BRD



Leasingverband CH

Im TaxObserver Nr. 8 hatten wir im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Nutzung von Geschäftsfahrzeugen aus Sicht der deutschen Umsatzsteuer darauf hingewiesen, dass bei den deutschen Finanzämtern noch Unklarheit darüber besteht, ob das Schreiben des deutschen Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 12. September 2013 Anwendung finden kann. Das genannte BMF-Schreiben sieht vor, dass die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen durch Personen mit deutschem Wohnsitz zur Umsatzsteuerpflicht des schweizerischen Arbeitgebers in Deutschland führt. Diese Rechtsauffassung des BMF steht im Widerspruch zum sogenannten Umsatzsteuer-Anwendungserlass, der die Umsatzsteuerpflicht in Deutschland bei solchen Sachverhalten an die ausschliessliche Verwendung des Fahrzeuges im deutschen Inland knüpft. Die zuständige Oberfinanzdirektion hat sich jetzt gegenüber den deutschen Finanzämtern dahingehend geäussert, dass das BMF-Schreiben auch bei nur teilweiser Nutzung der Geschäftsfahrzeuge im deutschen Inland Anwendung findet.

Daraus ergibt sich, dass schweizerische Arbeitgeber, die ihren in Deutschland wohnhaften Mitarbeitern ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung stellen, das auch für private Zwecke benutzt werden kann, in Deutschland umsatzsteuerpflichtig werden.

Es ist davon auszugehen, dass solche Sachverhalte durch die deutschen Finanzbehörden aufgrund der bestehenden Kontrollinstrumente früher oder später aufgedeckt werden, weshalb eine umsatzsteuerliche Registrierung zu empfehlen ist. Die nachträgliche Feststellung einer Nichtregistrierung kann nebst der Nacherhebung der geschuldeten Umsatzsteuer zuzüglich Verzugszinsen auch die Einleitung eines Strafsteuerverfahrens nach sich ziehen.

Michael Thomssen

Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen,
Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG;
Kontaktperson: Manuela Leuenberger,
manuela.leuenberger@provida.ch;
Produktion: www.lms-media.ch;
Druck: Sonderegger Druck, Weinfelden

Auf die Wartung kommt es an: Flott unterwegs mit Nater AG

In Sachen LKW und Transporter hat die Nater AG Nutzfahrzeuge in der Ostschweiz die Nase vorn. Ob grosser Brummer oder Kleinlieferwagen: Das Ostschweizer Unternehmen mit Standorten in Staad, Gossau und Müllheim ist bekannt für hervorragenden Service, Zuverlässigkeit und den sprichwörtlichen Dienst am Kunden. Damit sind Nutzfahrzeuge von Nater AG mit ihren Gütern allzeit sicher unterwegs.

Von den drei Firmensitzen Staad, Gossau und Müllheim der Nater AG Nutzfahrzeuge finden Lastwagen im 40-Tonnen-Bereich, aber auch alle Abstufungen bis zum kleinen Lieferwagen, ihren Weg zum Kunden. «Wir bieten eine breite Palette an professionell genutzten Fahrzeugen», bringt es Ralph Nater auf den Punkt. Der Geschäftsführer der Nater AG leitet die Familien-AG in zweiter Generation. Sein Vater gründete das Unternehmen vor 25 Jahren am ersten Standort Staad/SG. Ralph Nater war von Anfang an im Vertrieb dabei, konzipierte unter anderem das zentrale Ersatzteillager. Zwischendurch suchte er für sieben Jahre neue Herausforderungen und Impulse in einem IT-Unternehmen, bot ERP-Lösungen für die Automobilbranche an und bildete sich stetig weiter bis zum Executive MBA. Als Thema für seine EMBA-Diplomarbeit wählte Ralph Nater Analyse und Marktchancen der Nutzfahrzeugvermietung. Die Arbeit schrieb der Praktiker aus Sicht einer entsprechenden Firma und gründete gleich das reale Unternehmen dazu: die Rentir AG, die seither erfolgreich Transporter aller Gewichtsklassen vermietet; 50 Fahrzeuge stehen bereit.

In die Nater AG kehrte der Sohn zurück, als der Vater aus gesundheitlichen Gründen kürzer treten musste. Beide führten das Unternehmen noch drei Jahre gemeinsam, bis der Vater im Jahre 2005 starb und Ralph Nater die Geschäftsleitung allein übernahm.

Serviceleistung ist Trumpf

Seit Anbeginn der Nater AG setzt man auf einen herausragenden Rundumservice. Ein Konzept, das sich ausgezeichnet bewährt. Denn Käufer von Nutzfahrzeugen wählen ganz pragmatisch aus. Da sich punkto Motorleistung, Material und technischen Parametern die Produkte der einzelnen Lastwagen-Hersteller nicht wesentlich unterscheiden, zählt die Serviceleistung doppelt und dreifach. Man wählt heute das Gesamtpaket «Fahrzeug + Wartung + Service» aus. Bestens gewartet sind die Wagen zuverlässig unterwegs und die Güter kommen effizient an ihren Bestimmungsort. «Dass die Güter rollen, ist enorm wichtig, eine Panne kann ganz schnell ins Geld gehen», weiss Ralph Nater. Deshalb bietet sein Unternehmen 365 Tage im Jahr an 24 Stunden einen exzellenten Notfalldienst an allen drei Standorten Gossau, Staad und Müllheim an. Kurze Wartungs- und Reparaturzeiten seien ein Entscheidungskriterium, das für Nater AG spreche. Und natürlich der hauseigene Pannendienst, der bei Bedarf mit den nötigen Ersatzteilen bestückt ausrückt und den liegengebliebenen Brummer gleich vor Ort wieder flott macht. Das funktioniert in den allermeisten Fällen, da laut Ralph Nater die Chauffeure in der Regel eine gute Fehlerdiagnose stellen können. Dank der hohen Qualität der heutigen Nutzfahrzeuge und der lückenlosen Wartung bleiben auch nur sehr wenige Grossfahrzeuge auf der Strecke.

Für jeden das Passende

Mit der Marke Iveco hatte alles begonnen. Der zur CNH Industrial (weltweit führender Hersteller von Bau- und Landmaschinen) gehörende Konzern konnte von Beginn an von 3,5 bis 40 Tonnen Gesamtzuggewicht vom LKW bis zum Kleintransporter für jeden Bedarf etwas anbieten. «Wir haben ja ganz viele KMU – Handwerker, Dienstleister und Lieferbetriebe – die ebenso auf ein zuverlässiges Gefährt angewiesen sind wie Grossverteiler oder Logistikunternehmen», erklärt Ralph Nater sein breitgefächertes Kundensegment. Für Iveco-Fahrzeuge hat die Nater AG die Gesamtmarktverantwortung in den Kantonen St. Gallen, Thurgau, beide Appenzell, Glarus, Graubünden und für Liechtenstein. Hinzu kamen mit der Zeit Fiat-Kleintransporter und Isuzu-Pickups, die zunehmend im Handwerksbereich den Markt erobern. Auf die Qualitätsleistung der Nater AG zählen gewichtige Kunden wie



Die Nater AG punktet mit effizienten und kurzen Wartungs- und Reparaturzeiten.

die Migros-Genossenschaft Ostschweiz, die Post und das Logistikunternehmen Galliker AG.

Langjähriges Mitarbeiter-Knowhow

Laut Ralph Nater herrschte in den Jahren 2006 bis 2008 eine wahre Goldgräberstimmung in ganz Europa. Fahrzeugflotten wurden nahezu im Akkord aufgerüstet. Auch die Schweiz zog mit und die Nater AG profitierte von diesem Boom, verkaufte Fahrzeuge, dass es eine Freude war. Immer im Blickfeld blieb dabei die Serviceleistung, die mit der schnell wachsender Zahl verkaufter Transporter mithalten musste. Dies gelang unter anderem mit dem neuen grossen Firmensitz in Gossau/SG, der ab 2007 viel Raum für Wartung bot. Und für zusätzliche Mitarbeiter. Denn die Mitarbeiterzahl verdoppelte sich in diesen Jahren von 30 auf 60. «Investitionen in die Arbeitskraft und den Arbeitswillen von guten, motivierten Mitarbeitern ist nie verkehrt», bekräftigt Ralph Nater eine seiner Führungsmaximen. So ist es kein Wunder, dass viele seiner Leute dem Unternehmen seit langen Jahren angehören, allen voran seine Mutter, die seit der Geburtsstunde der Nater AG teilweise dabei ist und heute immer noch den Zahlungsverkehr im Griff hat. Dazu kommen langjährige Mechaniker und Mitarbeiter im Vertrieb. Dass das Unternehmen branchenbedingt eher männerlastig ist, bedauert Ralph Nater und verweist gleichzeitig mit Freude auf eine Mitarbeiterin, die ebenso kompetent wie erfolgreich in Müllheim Transporter verkauft.

Das «Mammut-System»

Ralph Nater ist ein Pragmatiker, der durchaus zu unkonventionellen Methoden greift, wenn sie vielversprechend sind. So beschreitet er in der Mitarbeiterführung komplett neue Wege. Sind in der Automobilbranche Boni und Provisionen Teil der individuellen Entlohnungspolitik, fährt Ralph Nater genau das gegenteilige System. Er strich alle Boni und Provisionen, an ihre Stelle kamen entsprechend angehobene Saläre und ein kollektiv starkes Umdenken: Aus den ehemals Einzelkämpfern im Vertrieb wurde ein Verkaufsteam, das gemeinsam die gesteckten Ziele erreicht. «Mammut-System» nennt es Ralph Nater, die grossen Ziele mit vereinten Kräften erreichen, wo sich ein einzelner die Zähne dabei ausbeisst. «Das kam nach anfänglichem Unglauben extrem gut an und wir arbeiten seit der Einführung des neuen Systems erfolgreicher und – was ganz wichtig ist – entspannter», ist Ralph Nater begeistert.

Viel Auto fürs Geld

Was muss man eigentlich für einen grossen Brummer budgetieren? «Je nach Aufbau und Zusatzspezifikationen



veranschlagen wir für eine Zugmaschine zwischen 140 bis 150'000 Franken», verrät Ralph Nater. Verglichen mit Privatwagen bekommt man also viel Auto fürs Geld. Im Gegensatz zu den Personenwagen haben sich die Preise für Laster in den letzten zwölf Jahren nahezu halbiert. Kommt hinzu, dass die Nutzfahrzeuge eine sehr lange Lebensdauer haben – die Iveco-Fahrzeuge von Nater AG überzeugen hier durch beispiellos tiefe Gesamtbetriebskosten (im Fachjargon TCO Total Cost of Ownership). Baufahrzeuge etwa, die in der Regel kürzere Wege zurücklegen, dafür aber oft schwieriges Gelände passieren müssen, sind bis zu zwölf Jahre im Dauereinsatz. Transportunternehmen schicken ihre Fahrzeuge auf längere Distanzen, da kommen während fünf bis sechs Jahren gut 800'000 Kilometer zusammen. Danach hat das Fahrzeug auf Schweizer Strassen ausgedient. Bemerkenswert ist, dass diese grossen Fahrzeuge – meist ausgerüstet mit hochpotenten Dieselmotoren – einen aussergewöhnlich tiefen Partikelausstoss verzeichnen: Er liegt unter dem Wert, der bereits in unserer Umgebungsluft enthalten ist.

Auf konstant gute Qualität zählt Nater AG selbstverständlich auch, wenn es um treuhänderische Belange geht. Vater Nater ging zu Zeiten der Firmengründung zu seinem guten Nachbarn Heinz Derungs, Partner bei Debro AG, und fragte ihn, ob er die Buchhaltung übernehmen würde. Als die Debro AG im Jahre 2000 in die Provida AG integriert wurde, blieb man sich treu. «Urs Fässler macht seit Urzeiten einen Topjob für uns», bekräftigt Ralph Nater, «die Provida passt ausgezeichnet zu uns».

Lilly Sulzbacher

Nater AG Nutzfahrzeuge, Lagerstrasse 4, 9200 Gossau
Tel. 071 388 00 41 ralph.nater@nater.ch

Geschäftsführer Ralph Nater ist stolz darauf, einen Notfallservice an 365 Tagen rund um die Uhr zu gewährleisten.



www.nater.ch

Rollende Steuergesetzrevisionen und Steuerfussenkungen im Kanton Thurgau (ein Modell)

Regierungsrat Bernhard Koch ist auf den 31. Mai 2014 als Vorsteher des Departementes für Finanzen und Soziales zurückgetreten und hat Dr. Jakob Stark, seinem Nachfolger, Platz gemacht. Sicher sind es nicht allein die Regierungsräte, welche die Steuerpolitik in einem Kanton beeinflussen, sie gehören aber zu den Umsetzern einer gezielt wirtschaftsfreundlichen Steuerpolitik. Aus der Erkenntnis heraus, dass die Beschäftigungspolitik mit einem wettbewerbsfähigen Steuersystem korrelieren muss, wurden im Kanton TG in den vergangenen 10 Jahren konsequent Entlastungsmassnahmen auf der Einnahmenseite gesucht und auch umgesetzt.



Michael Arndt,
dipl. Steuerexperte,
Geschäftsleiter Provida
Consulting AG

Unser föderalistisches System und die Autonomie der Staatsfinanzen bedingt zur Steigerung der Attraktivität der Regionen ein ständiges Anpassen der steuergesetzlichen Rahmenbedingungen. Der Regierungsrat des Kantons TG und die Steuerverwaltung des Kantons TG haben in den vergangenen 10 Jahren rollende Steuergesetzrevisionen zur Beschlussfassung durch den Grossen Rat vorbereitet und vorangetrieben, welche zahlreiche Steuererleichterungen für den Steuerzahler und die hier ansässigen Unternehmen zur Folge hatten. Getragen wurde diese Entwicklung durch die erfreuliche Zunahme der Wohnbevölkerung (rund 12 % oder 28'000 in den letzten 10 Jahren) im Kanton TG einerseits und durch die Neuschaffung von Arbeitsplätzen durch neuangesiedelte Unternehmen und bestehenden Firmen andererseits. Die Beschäftigten im Kanton Thurgau nahmen im Zeitfenster 2005-2008 um rund 8,4 % auf 115'075 zu.

Während der vergangenen acht Jahre wurden folgende steuerlichen Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Kantons TG steuerlich umgesetzt:

Jahr 2006

- Einführung eines proportionalen Gewinnsteuersatzes von 4,5 % bzw. 4 % ab 2007 für juristische Personen
- Reduktion des Kapitalsteuersatzes auf 0,3 % für ordentlich besteuerte Gesellschaften und auf 0,01 % bei Verwaltungs- und Holdinggesellschaften
- Einführung eines Halbsteuersatzverfahrens auf Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften

Jahr 2008

- Senkung des Einkommenssteuertarifs im Bereich der mittleren Einkommen
- Einführung eines linearen Vermögenssteuertarifs (1,1 %) und Erhöhung der Vermögensfreibeträge CHF 200'000 bei Ehepaaren, CHF 100'000 für Alleinstehende, CHF 100'000 für jedes nicht selbständig besteuerte Kind
- Einführung eines proportionalen Steuersatzes bei Kapitalleistungen

- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer
- Reduktion des Staatssteuerfusses von 132 % auf 127 %
- Umsetzung von Bundesrecht, zeitlich vorgezogene Umsetzung von Teilaspekten der Unternehmenssteuerreform

Jahr 2010

- Reduktion Staatssteuerfuss von 127 % auf 117 %

Jahr 2011

- Senkung des Einkommenssteuertarifs (8 Tarifstufen, Höchstsatz 8 %)
- Einführung des Vollsplittings für Ehepaare und Alleinerziehende
- Anpassung der Quellensteuertarife an den Einkommenssteuertarifverlauf
- Anpassung im Unternehmenssteuerrecht (wirtschaftliche Handänderung bei juristischen Personen)

Jahr 2013

- Umsetzung Bundesrecht
- Feuerwehrsold
- Mitarbeiteraktien
- Jährlicher Ausgleich der kalten Progression

Diese Massnahmen führten auf Stufe der natürlichen Personen im Durchschnitt zu einer Steuerentlastung von rund 25 % im Laufe der vergangenen 10 Jahre und bei den juristischen Personen um durchschnittlich rund 40 %.

Verwehrt haben die Stimmberechtigten im Jahre 2009 im Kanton TG die Änderung des Steuergesetzes, welche die Einführung einer Flat Rate vorsah, die wäre sie dann angenommen worden, den Kanton TG zu den Spitzenkantonen bei der Besteuerung der höheren Einkommensschichten gehievt hätte. Leider blieb dieser Gesetzesvorlage der Erfolg verwehrt. Hätte sie doch auch zum Ziel gehabt, jene Bevölkerungsschichten mit einem Einkommen von > CHF 200'000, welche im Kanton TG auch zu jenem Zeitpunkt noch unterdurchschnittlich vertreten waren, anzuziehen. Dennoch wurde von Seiten der Regierung ein Zeichen gesetzt, als der



Staatssteuerfuss von 127 % auf 117 % im Jahre 2010 beantragt und vom Grossen Rat beschlossen wurde.

Wichtig für einen Steuerstandort sind jedoch nicht nur die «harten» Faktoren, sondern auch die Zusammenarbeit zwischen der Steuerverwaltung und ihren Kunden einerseits und der Regierung andererseits. Wenn wir heute diese sogenannten «weichen» Faktoren ansehen, dürfen wir mit Genugtuung feststellen, dass sie von der Entwicklung von «Kundennähe» und der proaktiven Unterstützung und Suche nach machbaren Lösungen geprägt sind. Die Steuerverwaltung des Kantons Thurgau hat diese Essenz zusammen mit dem Regierungsrat in den letzten Jahren hervorragend umgesetzt und so zu einem guten Steuerklima im Kanton TG beigetragen.

Mit der Neuverteilung der Departemente mit dem Abgang von Bernhard Koch hin zu Dr. Jakob Stark, dem neuen Chef des Departementes für Finanzen und Soziales, wird sicherlich der Weg der erfolgreichen Strategie

der Umsetzung des Steuergesetzes zum Wohle eines gut finanzierten Service Public hin zum zufriedenen Steuerzahler fortgeführt. Mit der Einsparung von rund CHF 40 Mio., welche im Rahmen der Leistungsüberprüfung der Kantonalen Verwaltung dem Grossen Rat zur Beurteilung vorgelegt werden, wird dem Steuerzahler wieder ein Teil der zu tragenden Lasten abgenommen, vorbehaltlich, diese Massnahmen werden so dann auch umgesetzt.

Neuregelung der Aufbewahrung von Belegen zu Ursprungsnachweisen

Der Bundesrat hat am 7. März 2014 eine Änderung der Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen gutgeheissen. Darin wird geregelt, dass die Aufbewahrungsfrist im Rahmen des Freihandelsabkommens ebenfalls für Belege zu Ursprungsnachweisen für inländische Lieferantenerklärungen gilt. Die Ergänzung wurde vorgenommen, um bei der Eidgenössischen Zollverwaltung eine Überprüfung im Ursprungsbereich lückenlos vornehmen zu können. Die Änderung ist per 1. April 2014 in Kraft getreten.

Sandra Mayer, Treuhänderin mit eidg. FA

Neue Praxis bei der Umqualifizierung von Dividenden in Lohn?

Das Bundesgericht hat die Spielregeln für die Erhebung der AHV auf Dividendenausschüttungen im mehreren Entscheidungen konkretisiert. Ungeachtet dessen werden seitens der Ausgleichskassen immer wieder Anläufe genommen, um Dividendenausschüttungen dennoch der AHV zu unterwerfen.



Von Michael Thomssen,
Leiter Steuer-/Rechts-
abteilung, lic. iur. HSG,
dipl. Steuerexperte,
Mehrwertsteuerexperte FH,
CAS in internationaler
MWSt FH

Durch die Einführung der privilegierten Dividendenbesteuerung bei der Einkommenssteuer und die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung kann es für Aktionäre durchaus sinnvoll sein, die Bezüge aus der Gesellschaft mittels Dividendenausschüttungen zu tätigen und im Gegenzug den Lohn tief zu halten. Die Sozialversicherungsbehörden haben seither stets versucht, die bei der AHV dadurch entstehenden Einnahmefälle durch Umqualifizierung von Dividenden in Lohn zu kompensieren.

Das Bundesgericht hat bereits in früheren Entscheiden (vgl. statt vieler BGE 9C_107/2008 vom 5. Juni 2008) die Voraussetzungen für eine Umqualifizierung festgelegt. In einem neueren Entscheid vom 25. Oktober 2012 (BGE 9C_669/2011) hatte das Bundesgericht letztmalig Gelegenheit zu diesem Thema Stellung zu nehmen. In diesem Entscheid ging es um die Frage, ob Substanzdividenden (also Ausschüttungen thesaurierter Gewin-

ne früherer Geschäftsperioden) an Unternehmeraktionäre der AHV-Pflicht unterliegen. Das Bundesgericht hat im seinerzeitigen Entscheid festgehalten, dass eine AHV-pflichtige Lohnausschüttung dann vorliegt, wenn einerseits der ausbezahlte Lohn im Vergleich zum Branchenschnitt unangemessen tief und andererseits die Dividende verglichen mit dem inneren Wert der Aktien unangemessen hoch sei. Das Bundesgericht hat die Voraussetzungen für die Umqualifizierung von Dividenden in massgebenden Lohn wie folgt definiert:

- Dividendenrenditen < 10 % (Dividendenrendite = Dividendenausschüttung im Verhältnis zum Steuerwert der Aktien) führen zu keiner Umqualifizierung von Dividenden in massgebenden Lohn.
- Dividendenrenditen > 10 % sind vermutungsweise überhöht.
- Wenn die Dividendenrendite > 10 % beträgt, ist zu prüfen, ob die begünstigten Unternehmeraktionäre ►

einen branchenüblichen Lohn bezogen haben (der branchenübliche Lohn wird aufgrund des Lohnrechners des Bundesamts für Sozialversicherungen ermittelt (www.lohnrechner.bfs.admin.ch)).

- Wenn kein oder ein unangemessen tiefer Lohn bezahlt wird, erfolgt eine Aufrechnung der Dividende als Lohn, höchstens aber bis zur Höhe des branchenüblichen Gehalts.
- Substanzdividenden gelten nicht als massgebender Lohn, wenn sie nicht aus dem im Vorjahr erzielten Gewinn, sondern aus thesaurierten Gewinnen früherer Geschäftsperioden ausgeschüttet werden, sofern der Unternehmeraktionär in den betreffenden Jahren einen branchenüblichen Lohn bezogen hat.

Die vom Bundesgericht aufgestellten Kriterien wurden bis anhin auch durch die Sozialversicherungsbehörden akzeptiert (vgl. Wegleitung über den massgebenden Lohn (WML) in der AHV, IV und EO des Bundesamtes für Sozialversicherung BSV idF 01.01.2014; <http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/view/361/lang:deu/category:22>).

Wir haben in unserer Beratungspraxis in letzter Zeit die Erfahrung gemacht, dass einzelne Ausgleichskassen entgegen der Rechtsprechung des Bundesgerichts und der vom BSV publizierten Wegleitung Nachtragsverfügungen erlassen, die sowohl der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als auch der Praxis des BSV zuwiderlaufen und es auf eine Konfrontation ankommen lassen.

Praxisfall

An der X-AG sind zwei Aktionäre A und B zu je 50 % beteiligt. Aufgrund von unterschiedlichen Auffassungen über die strategische Ausrichtung des Unternehmens wurde beschlossen, dass A die Aktien von B per 30. Juni 2011 übernimmt. A und B bezogen im Jahre 2010 einen branchenüblichen Lohn von je CHF 96'000 pa. A liess sich im Hinblick auf die Übernahme der Aktien des B für das Jahr 2010 zusätzlich einen AHV-pflichtigen Bonus von CHF 86'000 auszahlen, sodass sich die AHV-pflichtigen Gesamtbezüge des A für 2010 auf CHF 182'000 summierten. Die Gesellschaft beschloss zudem eine Dividendenausschüttung von CHF 160'000, die teilweise der Substanz entnommen wurde und zu gleichen Teilen an die Aktionäre A und B floss. A verwendete den Bonus und die im Rahmen der Dividendenausschüttung an ihn geflossenen Mittel zur Finanzierung des Kaufpreises für die Aktien von B.

Die zuständige Sozialversicherungsbehörde hielt in der Nachtragsverfügung fest, dass die Dividendenrendite im vorliegenden Fall > 10 % betrage und man davon ausgehe, dass diese übersetzt sei. Man qualifiziere deshalb 50 % der übersetzten Dividende als massgebenden (AHV-pflichtigen) Lohn. Im Rahmen der Nachtragsverfügung wurden dann CHF 65'750 der Dividendenausschüttung von gesamthaft CHF 160'000 zu Erwerbseinkommen erklärt. Die zusätzliche Abgabenbelastung (AHV/IV/EO) belief sich auf rund CHF 6'800. Gegen die Nachtragsverfügung wurden Rechtsmittel eingelegt.

Kommentar

Die zuständige Ausgleichskasse hat im vorliegenden Fall sowohl die bundesgerichtliche Rechtsprechung als auch die Praxis des BSV in mehrfacher Hinsicht verletzt:

- Zum massgebenden (branchenüblichen) Lohn der Aktionäre A und B wurden weder Angaben gemacht noch wurde ein solcher bei der Ermittlung der allfällig übersetzten Dividende berücksichtigt.
- Die Dividende wurde nicht im Umfang der Differenz zwischen den tatsächlichen Lohnbezügen und den allfällig höheren massgeblichen Löhnen in AHV-pflichtiges Einkommen umqualifiziert, sondern der einen Dividendenrendite von 10 % übersteigende Teil der Dividende wurde pauschal im Umfang von 50 % zu AHV-pflichtigem Erwerbseinkommen erklärt. Dies ist insbesondere bei A stossend, der sich in 2010 noch einen Bonus von CHF 86'000 auszahlen liess.

Die Intention der Sozialversicherungsbehörde, Beiträge für die AHV zu generieren, ist nachvollziehbar, verkennt allerdings, dass die privilegierte Besteuerung von Dividenden dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Die Betroffenen sehen sich vor die Wahl gestellt, entweder die AHV-Nachtragsforderung zu bezahlen oder den Rechtsweg zu beschreiten. Angesichts des relativ geringen Streitwertes und des latenten Prozessrisikos werden wohl viele Versicherte auf eine gerichtliche Auseinandersetzung verzichten und die Nachtragsforderung mit der «Faust im Sack» bezahlen. Hier eine Strategie der Sozialversicherungsbehörden zu unterstellen, ist allerdings reine Spekulation.



www.lohnrechner.bfs.admin.ch



www.bsv.admin.ch